

I n f o r m a t i o n e n

**zur Ermittlung der an das Abwassernetz
angeschlossenen versiegelten und
teilversiegelten Grundstücksflächen**



**Gemeinde
Grenzach-Wyhlen**



INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

zur getrennten Abwassergebühr

Seite 1

GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

MAßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Seite 3

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Gewerbebetrieb

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

zur getrennten Abwassergebühr

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Abwasseranlage.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug umgelegt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden seit der Einführung der getrennten Abwassergebühr im Jahr 2000 nach den Quadratmetern (m²) einleitender versiegelter Fläche erhoben.

Um weiterhin rechtssicher die Abwassergebühren zu erheben, hat sich die Gemeinde Grenzach-Wyhlen für eine Satzungsänderung zum 01.01.2022 entschieden.

Die Änderung ermöglicht eine detailliertere Aufschlüsselung der überbauten und befestigten Flächen mittels weiterer Versiegelungsfaktoren. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat zum Zwecke der Aktualisierung der Flächen der einzelnen Grundstücke eine Befliegung vornehmen lassen. Aus den Befliegungsdaten ergeben sich die überbauten Flächen (Dachflächen) sowie die befestigten Bodenflächen der einzelnen Grundstücke.



GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Die Ermittlung der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten und teilversiegelten Flächen führt natürlich zunächst zu Kosten, die über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Ermittlungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den jeweiligen Gebührensatz auswirken werden.

Vorteil der im Jahr 2000 vollzogenen Gebührentrennung ist, dass seitdem die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass seitdem diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte und einleitende Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht wirkt sich die Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten aus. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen. Ziel ist also die ortsnahe Versickerung, um so geringere Mengen von Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen und dadurch künftig die Ausbaurkosten der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen zu minimieren.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



MAßSTABSEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Die Schmutzwassergebühr wird nach den Kubikmetern (m^3) bezogenen Frischwassers berechnet. Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser der Kanalisation (direkt oder indirekt) zuführen. D.h., für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), welche Niederschlagswasser komplett auf dem Grundstück versickern, muss keine Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Wenn ein Grundstück aber überbaute und/oder befestigte Flächen besitzt, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung unterschiedliche Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen wasser-durchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende vollständig versiegelte Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1,0: Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen**



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasser-durchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Stark versiegelte Flächen: Faktor 0,7:

Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



Wenig versiegelte Flächen: Faktor 0,4:

Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenplaster, Gründächer



MAßSTABEINHEITEN

Wie werden die gebührenfähigen Kosten umgelegt?

Wenn eine andere Versiegelungsart vorliegt, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies kann z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausgefunden und auch nachgewiesen werden.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Abwasseranlage einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Abwasseranlage entlasten und damit Gebühren sparen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um **8 m² je Kubikmeter** Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um **15 m² je Kubikmeter** Fassungsvermögen reduziert.

Dies gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von **3 m³** aufweisen.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,2** berücksichtigt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die öffentliche Abwasseranlage führt und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Grundstück zu ermitteln, werden die Grundstückseigentümer bzw. -verwalter angeschrieben. Diese erhalten Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind.

Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die über eine Befliegung ermittelten überbauten und darüber hinaus versiegelten Bodenflächen.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zuführen, und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt; Angabe der Belagsart der befestigten Bodenflächen, bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (siehe S. 4).

Falls Sie Mit- oder Teileigentümer eines Grundstücks sind, berücksichtigen Sie bitte die jeweiligen Flächen nur anteilig gemäß Ihren Eigentumsanteilen laut Grundbuch.

Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten und überbauten Flächen wasserundurchlässige Befestigungen aufweisen und einleitend sind.

Muster Lageplan und Berechnungsbogen

Gemeinde
Grenzach-Wyhlen

**LAGEPLAN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**

Auskunftsgebender Eigentümer / Gebührenschriftführer	Gemarkung:	Flurstückgröße in m ² :
	Lagebezeichnung:	Laufende Nummer:
	Flurstücknummer:	V-Nummer:
		Anlagennummer:

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Lageplan Maßstab: 1:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort Datum: _____ Unterschrift: _____

Gemeinde
Grenzach-Wyhlen

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer:

Kategorie	Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten				Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten			Verwicklungsfläche mit getrenntem Ablauf oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage
	K.0	K.1	K.2	K.3	K.4	K.5	K.6	
Flächenart	Flächen, abgebaut	Vollständig versiegelte Flächen z. B. Dachflächen, Gänge, Deiken, Stufen	Blank versiegelte Flächen z. B. Pflaster, Platten, Versickerende Abstreifenplanen	Wenig versiegelte Flächen z. B. Kies, Schotter, Schotterstein, Rasengrillplätze, Porengestein, Geröll	Regenwassernutzung abwasserfrei zur Gartenbewässerung	Regenwassernutzung in Gärten oder Bänken	Grünflächen	Grünflächen
Flächenart	abgerundet auf volle m ²				8 m ² je 1 m ²	16 m ² je 1 m ²	Roadfläch	Sickermulde, Mästen, Regenrinnen oder entsprechende Anlage
D 1	148							
D 2	33							
B 3	115							
B 4	32							
Summe der Flächen								
Faktor	0,0	1,0	0,7	0,4	0,0	1,0	0,0	1,0
Flächenfaktor	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2

Wenn Zisternen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: m³

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Anhand von **zwei fiktiven** Beispielsfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenschildkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende **fiktive Zahlenwerte** an, die **keinen Realbezug zu den Werten in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen haben**:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €
Pro Jahr werden von allen Gebührenschildnern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil getrennt werden:

Die Schmutzwasserkosten werden durch die Kubikmeter (m³) bezogenem Frischwasser geteilt. Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 €/m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden nach den Quadratmetern (m²) gebührenpflichtiger Fläche umgelegt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 €/m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).



PRAKTISCHE BEISPIELE

Gewerbebetrieb

Nun zu unseren Beispielen, einem Gewerbebetrieb und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Gewerbebetrieb als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³.

Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielfälle aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt die **Schmutzwassergebühr sowohl für die Familie als auch für den Gewerbebetrieb 288 €** (2,40 €/m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Gewerbebetrieb

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (entspricht überbauter Fläche)	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	300 * 1,0 = 300
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster (Park- und Hoffläche) Faktor: 0,7	1.500 * 0,7 = 1.050
Summe				1.350

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Gewerbebetrieb 540 €
(0,40 €/m² x 1.350 m²) im Jahr.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus mit einer überbauten Grundfläche von gesamt 140 m²

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (entspricht überbauter Fläche) 140 m ² anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	70 * 1,0 = 70
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster (Einfahrt) Faktor: 0,7	15 * 0,7 = 10,5
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	0 * 0,0 = 0,0
Summe				80,5

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie 32,20 €
(0,40 € / m² x 80,5 m²) im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Abweichungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Gewerbebetrieb	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Schmutzwassergebühr: 2,40 € / m ³	288,00 €	288,00 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr: 0,40 € / m ²	540,00 €	32,20 €	unterschiedlich aufgrund abweichender einleitender Fläche
Summe pro Jahr	828,00 €	320,20 €	

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Da die Möglichkeit einer persönlichen Beratung zum Zeitpunkt der Festlegung der nachstehenden Termine nicht abzusehen war, wurde für Fragen und praktische Hilfestellung bei der Ermittlung der Flächenangaben bzw. beim Ausfüllen der Unterlagen für die Zeit von

Montag, den 08.03.2021 bis Freitag, den 19.03.2021

eine **Hotline** mit der Energiedienst AG, dem betreuenden Büro Schneider & Zajontz sowie der Gemeindeverwaltung eingerichtet. Die Hotline ist unter der

Telefonnummer 07623 / 92-1264

zu folgenden Tageszeiten zu erreichen:

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr

Sie haben weiter die Möglichkeit, sich auf der Website der Gemeinde Grenzach-Wyhlen unter

www.grenzach-wyhlen.de

zu informieren.



**Gemeinde
Grenzach-Wyhlen**

